

ZIVILINGENIEUR DIPL. ING. ING. OTTO RIEDL

Ziv. Ing. f. Lebensmittel- und Gärungstechnologie. Allg. beeid. gerichtl. Sachverst. f. Lebensmittelchemie (51,20), Techn. Chemie (chem.-techn. Unters., 51,06). Zucker-, Kuchenbäcker-, Konditor- u. Lebzeltw. (36,27), Dauerbackw. (36,28), Konserv. von Obst (36,59), Kakao, Schokolade, Kanditen, Bonbons (36,77).

DIPL. ING. OTTO RIEDL A-1190 WIEN, FELIX MOTTL STRASSE 50

Telefon: (0222) 34 21 20  
Creditanstalt-Bankverein  
Konto-Nr. 27-27451  
Osterreichische Länderbank  
Konto-Nr. 107 100 242

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

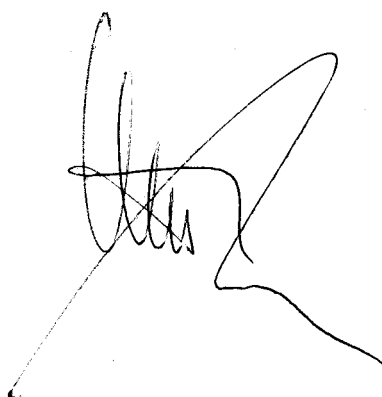
*24*  
-----  
10. FEB. 1986  
Verteilt 20. MRZ. 1986 *Holl*  
*H. Klawns*

1986 03 18

Betrifft : Stellungnahme zum Entwurf einer LMG-Novelle

Anbei sende ich 25 Kopien meiner Stellungnahme zur geplanten Novelle des LMG 1975 gemäß Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.

Hochachtungsvoll





ZIVILINGENIEUR DIPL. ING. ING. OTTO RIEDL

Behördl. aut. Zivilingenieur für Lebensmittel- u. Gärungstechnologie - Lebensmittelchemiker - Ständig gerichtl. beeideter Sachverständiger f. Nahrungs- u. Genußmittelchemie (chem. Untersuchungen), Chem. Technologie (chem.-technische Untersuchungen), Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Dauerbackwaren, Obstkonserven - Zur Untersuchung und Begutachtung von Waren gem. § 50 Lebensmittelgesetz 1975 autorisiert (Bundesmin. für Gesundheit und Umweltschutz, Zl. IV - 445.138/2 - 5/78)

Telefon: (0222) 34 21 20

Creditanstalt-Bankverein  
Konto-Nr. 0027-27451/00  
Österreichische Länderbank  
Konto-Nr. 107 100 242

DIPL. ING. OTTO RIEDL A-1190 WIEN, FELIX MOTTL STRASSE 50

An das Bundesministerium  
für Gesundheit u. Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 W i e n

Wien, 1986 03 18

Betr.: Entwurf LMG-NovelleBez.: IV-41.901/11-6/86

Zu o.a. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung :

- zu 1.) Der vorgeschlagene Zusatz zum § 39 bringt keine echte Besserstellung der Lebensmittelwirtschaft, weil die Eingabegebühr jetzt schon gespart werden kann, wenn der Entschädigungsanspruch entweder telefonisch oder auf dem Probenbegleitschreiben geltend gemacht wird. Der Zusatz scheint daher überflüssig.
- zu 2.) Die vom Verfassungsger.-Hof verfügte Aufhebung des ersten Satzes von § 48 genügt völlig zur Entsprechung des Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofes zur Regelung des Sachverständigenbeweises in Lebensmittelangelegenheiten. Es ist nicht einzusehen, warum gerade für Lebensmittel Sonderregelungen, also von der allgemein gültigen Regelung zu der Strafprozeßordnung abweichende Bestimmungen zur freien richterlichen Beweiswürdigung getroffen werden sollen. Wenn überhaupt eine Änderung für notwendig erachtet wird, sollte man der Regelung in § 74 Abs. 10 WeinG 1985 folgen - auch Wein ist ja ein Lebensmittel.
- zu 3.) Nur wegen der Entsendung eines Vertreters des Familienministeriums in die Codexkommission deren Zusammensetzung zu ändern scheint überflüssig, weil ihr schon jetzt sieben Vertreter von Ministerien angehören und die Konsumenteninteressen vertretenden Institutionen wie Arbeiterkammertag, Gewerkschaftsbund und Verein für Konsumenteninformation weitere drei Mitglieder stellen. Außerdem kann ja der Bundesminister im Rahmen des Abs. 4 als Vertreter der einschlägigen Wissenschaften praktisch unbegrenzt (".... die erforderliche Zahl von Mitgliedern ....." ) weitere Mitglieder bestellen.
- zu 4.) Die Notwendigkeit einer Änderung entfällt unter Bezug auf das zu Pkt.1.) Gesagte.

Zusammenfassend ist somit zu sagen, daß eine Novellierung des - bis auf den vom Verfassungsgericht aufgehobenen ersten Satz des § 48 - bewährten Textes des LMG 1975 völlig entbehrlich erscheint.